

Bonn, 12.03.2021

Bebauungsplan 6721-1 Kreuzherrenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung im o.a. Vorhaben.

Positiv ist die Absicht zu bewerten, für das Bauvorhaben eine schon versiegelte Fläche einer weitergehenden Nutzung zu unterziehen. Im Einzelnen sehen wir jedoch, da auch gravierende Eingriffe in den Baumbestand vorgesehen sind, Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Umsetzung ökologischer Belange in die Bauplanung:

Bei der Baumgruppe, welche das nördliche Flurstück (317) umgibt, handelt es sich (gemäß den im Stadtplan Bonn hinterlegten Luftbildreihen) um einen bis zu ca. 60 Jahre alten Bestand. Damit handelt es sich um einen der ältesten Baumbestände im näheren Umkreis. Dieser Bestand weist, wie schon in der Begründung („Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt“) aufgeführt, mehrere geeignete Höhlenbäume für Fledermäuse und Brutvögel auf. Aufgrund des Alters und des entsprechenden ökologischen Wertes – auch für Arthropoden wie Spinnen und Insekten – sollte daher der gesamte Altbestand erhalten werden. Um dieses zu erreichen, ohne daß das Ziel der Wohnraumbeschaffung wesentlich beeinträchtigt wird, sollten folgende Maßnahmen bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

Der auf dem Flurstück 317 geplante Baukörper kann entfallen, wenn für den Baukörper auf dem Flurstück 318 eine III-geschossige Bauweise, ggf. zwecks besserer Nutzungsmöglichkeiten der Wohnflächen mit Flachdach bzw. nur schwach geneigtem Dach, zugelassen wird. Eine III-geschossige Bauweise wäre (gemäß den im Stadtplan Bonn abrufbaren Informationen) auch schon durch den bestehenden Bebauungsplan 7921-2 Kreuzherrenstraße abgesichert, da lt. dessen Begründung (Rechtskraft Erstaufstellung 26.07.1974; Pkt. 3 Festsetzungen des Bebauungsplans) zwei- bis viergeschossige Gebäude vorgeschrieben sind. Bei gleichzeitiger optimaler Ausnutzung des Flurstücks 318 durch den Baukörper kann damit der auf dem Flurstück 317 geplante Baukörper entfallen. Der lt. Begründung („Plangebiet“) bauordnungsrechtlich notwendige Spielplatz könnte somit mittig auf dem Flurstück 317 angebracht werden, ohne daß die umgebenden Bäume beeinträchtigt werden. Sollte sich eine Aufstockung auf drei Stockwerke als nicht durchführbar erweisen bzw. eine vollständige Kompensation der auf dem Flurstück 317 entfallenden Wohneinheiten nicht möglich sein, sollte trotzdem im Rahmen der Abwägung aufgrund der Bedeutung des Baumbestandes den ökologischen Belangen Vorrang gegeben werden.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

 (BUND KG Bonn)